

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH, Bereich Telekommunikation

### Inhalt:

Teil A:	Allgemeine Bestimmungen .....	1
Teil B:	Besondere Bestimmungen für Internet-Leistungen .....	11
Teil C:	Besondere Bestimmungen für Sprachkommunikation (Telefonie) .....	14
Teil D:	Besondere Bestimmungen für die Bereitstellung von Datenverbindungen.....	15
Teil E:	Besondere Bestimmungen für Consulting und zusätzliche Leistungen.....	15
Teil F:	Besondere Bestimmungen für die Hausverkabelung.....	15
Teil G:	Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete von Hardware .....	17
Teil H:	Besondere Bestimmungen für die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen .....	17

### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

1. Die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, E-Mail: info@swtue.de (im Weiteren als „swt“ bezeichnet) erbringt ihre Telekommunikationsdienste für die Kund:innen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der swt und den Kund:innen insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Internet-Leistungen, FTTH-Produkte, Sprachkommunikation (VoIP), die Bereitstellung von Übertragungswegen, Weiterverbreitung von Rundfunksignalen und Service- Dienstleistungen. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, zusätzliche Leistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
2. Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.
3. Neben diesen AGB finden das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Verordnungen zum TKG, das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG), der Medienstaatsvertrag (MStV) und/ oder andere zwingende gesetzliche Vorschriften auch dann Anwendung, wenn nicht ausdrücklich auf diese hingewiesen wird.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kund:innen werden, selbst bei Kenntnis der swt nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch swt ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
5. swt kann den Vertrag mit den Kund:innen und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern:
  - a. swt kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird.
  - b. Darüber hinaus kann swt die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen swt zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an die Kund:innen notwendige Vorleistungen bezieht, (z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen swt den Kund:innen Zugang gewährt), die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. swt wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. swt wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kund:innen weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
  - c. Alle Änderungen werden den Kund:innen schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden den Kund:innen in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Die Kund:innen können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil der Kund:innen, sind rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf die Kund:innen oder sind unmittelbar durch Recht der Europäischen Union oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem den Kund:innen die Mitteilung über die Vertragsänderung zugeht; der Vertrag kann durch die

Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

## § 2 Definitionen

1. Im Sinne dieser AGB sind oder ist
  - a. „Abschlusseinrichtungen“ Einrichtungen, die dazu dienen, dem Nutzer die Leistung des Übertragungsweges bereitzustellen;
  - b. „Bedarfsstelle“ der Punkt, an dem die Kund:innen ihre Endgeräte betreiben;
  - c. „Breitbandanschluss“ ein Anschluss an das Netz der swt, der auf Basis von Glasfaserkabeln realisiert ist;
  - d. „Breitbandnetz“ bezeichnet das Glasfaserkabelnetz der swt
  - e. „Kund:innen“ sowohl ein Verbraucher als auch ein Unternehmer;
  - f. „Übergabepunkt“ die Stelle, an dem der Gefahrenübergang von swt zu den Kund:innen erfolgt;
  - g. „Übertragungswege“ Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen (§ 3 Nr. 67 TKG);
  - h. „Unternehmer“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit swt in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB);
  - i. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit swt zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Regelungen für Verbraucher in diesen AGB auch für kleine und Kleinunternehmen sowie für Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (zusammen: „Klein-/Kleinunternehmen“).

Kleinunternehmen sind solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme; 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer. Kleine Unternehmen sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 6.000.000 Euro Bilanzsumme; 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer. Klein-/Kleinunternehmen sind Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht gleichgestellt.

3. Informationen über das Beschwerdeverfahren bei swt einschließlich Angaben über die durchschnittliche Dauer solcher

Verfahren stellt swt den Kund:innen in einem gesonderten Dokument zur Verfügung. Diese Information können in den Geschäftsräumen der swt am unter § 1 Abs. 1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter [www.tueneffaser.de](http://www.tueneffaser.de) heruntergeladen werden.

## § 3 Vertragsschluss

1. Die Darstellung der Leistungen auf den Webseiten der swt oder in gedruckten Produktinformationen stellt kein rechtlich bindendes Angebot der swt dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Bestellung.
2. Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien oder nach Bestellung der Kund:innen mit Auftragsbestätigung der swt in Textform zustande. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn swt mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung oder durch die Übermittlung der Zugangsdaten.
3. Eine Bestellung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn die Kund:innen im Webshop der swt den Button [kostenpflichtig bestellen] anklickt. swt behält sich vor, Bestellungen, die auf diese Weise getätigt werden, nicht schriftlich, sondern per E-Mail in Textform an die von den Kund:innen im Webshop angegebene E-Mail-Adresse zu bestätigen. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Zugang dieser Auftragsbestätigung zustande, nicht bereits mit Zugang der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsbestätigung. Der Vertragstext wird bei einer Bestellung im Webshop der swt nicht gespeichert und kann nach Abschluss des Bestellvorganges nicht mehr von den Kund:innen abgerufen werden. Die Kund:innen können die Bestelldaten aber unmittelbar nach dem Absenden ausdrucken.
4. Die Kund:innen sind vier (4) Wochen an ihren Auftrag gebunden, da swt zunächst die technischen Vertragsvoraussetzungen prüfen muss.
5. swt kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität der Kund:innen die Annahme des Antrages der Kund:innen ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

## 5. Widerrufsrecht

1. Sofern ein Verbraucher gem. § 13 BGB gemäß § 312g BGB außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes einen Vertrag mit der swt abschließt, so steht ihm das nachfolgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

---

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstr. 6, 72072 Tübingen, Telefon-Nr.: 07071 157-256, Telefax-Nr.: 07071 157-4531, E-Mail: [glasfaser@swtue.de](mailto:glasfaser@swtue.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung, (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

2. Bestellt ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird swt den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

#### § 4 Grundstücksnutzung

swt kann den Vertragsschluss vom Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Nutzung des Grundstücks abhängig machen, der die swt berechtigt, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen und zu nutzen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

#### § 5 Leistungen der swt

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung/dem Leistungsschein, den Preislisten sowie den Vereinbarungen der Vertragsparteien in Textform. Informationen zu den Hauptmerkmalen des bereitgestellten Telekommunikationsdienstes einschließlich Mindestniveau der Dienstqualität, zu den Preisen, der Vertragslaufzeit und den Bedingungen für ein Verlängerung und Kündigung des Vertrages einschließlich Anbieterwechsel finden sich im Auftragsformular für das jeweilige Produkt. Über die in den Auftragsformularen angegebenen Parameter der Dienstqualität hinaus haben die Leistungen von swt kein Mindestniveau.
2. Soweit in den Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Produkte oder Dienstleistungen nichts vorrangig anderes bestimmt ist, haben die Leistungen der swt eine Verfügbarkeit von 97,5 %, gemittelt über einen Zeitraum von einem Jahr.
3. Die Leistungsverpflichtung der swt gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit swt mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der swt beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).
4. swt behält sich die zeitweilige Beschränkung der Dienstleistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen der Übertragungswege vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Anbieters oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes erforderlich sind, ergeben.
5. Ereignisse höherer Gewalt, die swt die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen swt,

die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung, sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch swt unverschuldet sind. swt wird die Kund:innen, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten. Gleiches gilt, soweit swt auf die Vorleistungen Dritter angewiesen ist. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

6. swt wird die Kund:innen in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für swt zumutbar ist.
7. swt überlässt den Kund:innen - sofern vereinbart - einmalig bei Vertragsabschluss ein benötigtes Endgerät (WLAN Router), abhängig vom geschlossenen Vertrag entweder entgeltfrei im Rahmen einer Leihe (§ 598 BGB) oder kostenpflichtig (monatliche Miete). Die Kund:innen sind verpflichtet, das Endgerät pfleglich zu behandeln und vor Schäden sowie Verlust zu schützen. Im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung sowie im Falle des Untergangs oder der Beschädigung des Endgeräts durch Höhere Gewalt (z.B. durch Blitzschlag) haben die Kund:innen keinen Anspruch auf Überlassung eines weiteren Endgeräts, wenn den swt die Überlassung eines weiteren Endgeräts unmöglich oder unzumutbar ist. swt empfiehlt, bei Gewitter/Unwetter das Steckernetzteil und das Anschlusskabel des Endgerätes zu ziehen.
8. Die von der swt bei den Kund:innen für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der swt, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.
9. swt ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück der Kund:innen kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
10. swt erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder etwaigen Sicherheitslücken sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
11. swt kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich swt zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner der Kund:innen.
12. swt setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine

Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität, Privatsphäre der Endnutzer und Datenschutz bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern swt Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

13. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste (Telefoniedienste) in Bezug auf Preise und Tarife sowie die Dienstqualität verglichen und beurteilt werden können.

## § 6 Bereitstellung der Leistungen

1. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt.
2. Zeitangaben der swt zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.
3. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten der Kund:innen voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der swt wegen Verzugs der Kund:innen mindestens um den Zeitraum, in dem die Kund:innen ihren Verpflichtungen gegenüber der swt nicht nachkommen.
4. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der swt nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

## § 7 Pflichten und Obliegenheiten der Kund:innen

1. Die Kund:innen schaffen in ihrer Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. swt wird den Kund:innen hierzu ihre Anforderungen mitteilen.
2. Die Kund:innen haben hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von swt vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Sie haben Mängel der von swt geschuldeten Leistungen swt unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück der Kund:innen befindlichen Einrichtungen der swt haben die Kund:innen ebenfalls unverzüglich der swt mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht haben die Kund:innen unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
3. Die Kund:innen sind des Weiteren insbesondere verpflichtet,
  - a. keine Sicherheitsvorkehrungen des Systems der swt zu umgehen;

- b. keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes oder der Software von swt führen können;
  - c. die Raumflächen in seinen Gebäuden, in denen die Anlagen von swt für die Erfüllung des Vertrages installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inkl. aller Nebenleistungen insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
  - d. die Anlagen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen;
  - e. keine Änderungen vorzunehmen, aufgrund derer die Sicherheit des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist;
  - f. alle bekannt werdenden Umstände, die die Funktionalität der genutzten Übertragungswege beeinträchtigen können, unverzüglich swt mitzuteilen;
  - g. die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.
4. Es obliegt den Kund:innen, Sicherungsvorkehrungen gegen Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen.
5. Es obliegt den Kund:innen, für die von swt verliehene Hardware, z.B. FRITZ!Box, (Sicherheits-) Updates der Firmware einzuspielen, auf die swt den Kund:innen per E-Mail oder Post hingewiesen hat. Vorstehendes gilt für bei swt erworbene, im Eigentum der Kund:innen stehende Hardware entsprechend. Sofern auf der von swt überlassenen oder bei ihr erworbenen Hardware nicht die von swt empfohlene Firmware installiert ist, haftet swt nicht für daraus resultierende Folgen. Für Hardware, die die Kund:innen bei Dritten erworben haben, übernimmt swt keinerlei Haftung und ist nicht zum Support verpflichtet.
6. Die Kund:innen werden den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von swt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung ungehinderten Zutritt zu den von swt installierten Kundenanschlüssen (Übergabepunkt, Bedarfsstelle bzw. Leitungswege) ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist und ihnen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen verschaffen. In begründeten Ausnahmefällen muss ein jederzeitiger Zutritt ermöglicht werden. Soweit erforderlich, vereinbart swt mit den Kund:innen einen Termin für den Besuch eines Mitarbeiters bzw. Erfüllungsgehilfen vor Ort. Dieser Termin wird mit einer Zeitspanne von einer Stunde angegeben (z. B. „zwischen 9.00 und 10.00 Uhr“). Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von den Kund:innen zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet.
7. Die Kund:innen sind verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Die Kund:innen sind verpflichtet, keine beleidigenden, verleumderischen oder rechtswidrigen Inhalte über die von swt überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Die Kund:innen stellen swt auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen swt erhoben werden.
8. Die Kund:innen haben der swt unverzüglich in Textform jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung und Rechtsform). Unterlassen die Kund:innen diese Mitteilung, so haben sie die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.
9. Die Kund:innen verpflichten sich, alle mit swt vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen. Soweit die Kund:innen nachweisen, dass ihnen die Inanspruchnahme von Leistungen der swt nicht zugerechnet werden kann, hat swt keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Kund:innen.
10. Die Kund:innen sind verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vertragsende an swt auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind. Werden die Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen nicht an swt zurückgegeben, erfolgt ohne gesonderte Ankündigung eine Verrechnung auf Basis des Restwertes mit der Abschlussrechnung.
11. Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der swt gehört, haben die Kund:innen selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten.
12. Verstoßen die Kund:innen in schuldhafter und erheblicher Weise gegen die Pflichten aus diesem Paragraphen, steht swt das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund, sowie das Recht zu, Schadensersatz wegen des durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens zu verlangen.

## § 8 Telekommunikationsendeinrichtungen

1. Das öffentliche Telekommunikationsnetz der swt endet gegenüber den Kund:innen am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft der Kund:innen zugewiesen. Daher können die Kund:innen wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. swt ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.
2. swt kann den Kund:innen Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, die Kund:innen sind in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

3. Schließen die Kund:innen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der swt an, so
    - a. darf er nur solche Endeinrichtungen anschließen, die gesetzlichen Vorgaben entsprechen,
    - b. hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,
    - c. haftet er für alle Schäden, die swt aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die swt dadurch entstehen, dass die Kund:innen die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,
    - d. hat er gegenüber swt keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung.
  4. In den Fällen, in denen die Kund:innen über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der swt hinaus von swt gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, haben die Kund:innen die von swt zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten den Kund:innen zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung zu nutzen und swt während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um swt die Vertragserfüllung zu ermöglichen. swt wird die Kund:innen rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen der Kund:innen nötig wird.
  5. Um Endeinrichtungen ihrer Wahl anzuschließen, benötigen die Kund:innen entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden den Kund:innen in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kund:innen sind verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Sie sind verpflichtet, der swt unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Die Kund:innen haften für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.
- § 9 Übertragung und Überlassung an Dritte**
1. Den Kund:innen ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der swt nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit swt ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
  2. Die Kund:innen dürfen die Leistungen der swt weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Die Kund:innen dürfen des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.
- § 10 Leistungsstörungen/ Entstörung**
1. swt gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Den Kund:innen ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten nicht gewährleistet werden kann.
  2. swt unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 07071/157 3443 zu richten.
  3. Nach Zugang einer Störungsmeldung ist swt zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet; hierbei beachtet swt eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.
  4. Den Kund:innen werden in zumutbarem Umfang swt oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
  5. Wenn swt eine Störung nicht innerhalb eines Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, ist sie verpflichtet, Kund:innen, sofern sie Verbraucher sind, spätestens innerhalb des Folgetages darüber zu informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
  6. Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, können Kund:innen, die Verbraucher sind, ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung nach § 19 Abs. 7 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.
  7. Haben Kund:innen die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat swt das Recht, den Kund:innen die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der swt in Rechnung zu stellen.
  8. swt übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der swt, die auf

- a. Eingriffe der Kund:innen oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,
  - b. den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch die Kund:innen oder Dritte oder
  - c. die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der swt erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kund:innen oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der swt beruhen.
9. Service Level, d.h. die Bereitschaftszeiten der Störungsannahme, die Reaktionszeit sowie die Regelentstörfristen ergeben sich - sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist - aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Die Kund:innen haben im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Die Kund:innen werden in angemessenem Umfang swt oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Ist die Störungsbeseitigung aus von Kund:innen zu vertretenen Gründen nicht innerhalb der vereinbarten Entstörfrist möglich, verlängert sich die Entstörfrist entsprechend.
  10. Kann eine Störung nicht eindeutig lokalisiert oder ursächlich bestimmt werden, erfolgt die Störungsbeseitigung schnellstmöglich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die Störung wird innerhalb der Regelentstörfrist zumindest soweit beseitigt, dass die Leistung (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann.
11. Nach Behebung der Störung informiert swt die Kund:innen über die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.
  12. Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der von den Kund:innen verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden. Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.
- § 11 Vergütung, Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen**
1. Die von den Kund:innen zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der swt und aus einzelvertraglichen Regelungen. Aktuelle Informationen über alle anwendbaren Preise und Tarife von swt und Wartungsentgelte können in den Geschäftsräumen der swt am unter § 1 Abs. 1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter [www.swtue.de/geschaeftsKund:innen/telekommunikation/tuenet](http://www.swtue.de/geschaeftsKund:innen/telekommunikation/tuenet) heruntergeladen werden.
  2. swt setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und – soweit im Vertragsverhältnis mit den Kund:innen relevant – zur Überwachung des Nutzungsumfangs ein.
  3. Werden über den Vertrag hinausgehende Lieferungen und Leistungen erbracht, rechnet swt den tatsächlich entstandenen Aufwand für Material und Personal nach der jeweils gültigen Preisliste ab.
  4. Preise für Produkte, die Verbrauchern (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird swt die Preise entsprechend anpassen. swt wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmen (auch Klein-/Kleinstunternehmen) angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
  5. swt wird die Kund:innen mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise hinsichtlich des für sie jeweils besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste beraten. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der von den Kund:innen aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen.
  6. swt stellt den Kund:innen Rechnungen über die zu zahlenden Entgelte. Die Rechnung und ggf. der Einzelverbindungs-nachweis werden den Kund:innen online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend Online-Rechnung genannt). Die Kund:innen erhalten eine an ihre E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist (Zugang).
  7. Einmalbeträge sind, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, nicht rückzahlbar.
  8. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Nutzungsabhängige Entgelte stellt swt jeweils im Folgemonat in Rechnung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonates zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
  9. swt behält sich vor, Abschlagszahlungen von den Kund:innen zu verlangen. swt behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.
  10. Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) sind verpflichtet, swt eine SEPA-Basis-Lastschrift zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Widerrufen die Kund:innen eine swt erteilte SEPA-Basis-Lastschrift und erteilt keine neue SEPA-Basis-Lastschrift, ist swt berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. swt wird den Kund:innen zuvor eine Frist von zehn Tagen setzen, binnen derer eine neue SEPA-Basis-Lastschrift erteilt sein muss.
  11. Entgelte werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

12. Haben die Kund:innen eine SEPA-Basis-Lastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, haben die Kund:innen die zusätzlichen Kosten zu tragen. Haben die Kund:innen der swt keine SEPA-Basis-Lastschrift erteilt, muss der Rechnungsbetrag 10 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der swt gutgeschrieben sein.
13. Zahlen die Kund:innen nach Ablauf von 10 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der swt nicht, so kommen sie durch die Mahnung in Verzug.
14. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommen die Kund:innen auch ohne Mahnung in Verzug, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leisten. swt wird die Kund:innen, sofern es sich um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt, auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.
15. Werden über den Vertrag hinausgehende Lieferungen und Leistungen erbracht, rechnet swt den tatsächlich entstandenen Aufwand für Material und Personal nach der jeweils gültigen Preisliste ab.
16. Die Kund:innen haben die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung swt verpflichtet ist. Stellt sich während einer von den Kund:innen gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kund:innen auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.
17. Die Kund:innen haben die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihnen verursacht worden sind. Die Kund:innen haben alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kund:innen und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
18. Beanstanden die Kund:innen eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber swt erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. swt wird die Kund:innen in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Kund:innen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit swt die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
19. Die Kund:innen können innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung der Kund:innen abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von swt in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
20. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft swt keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
21. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum.
22. Gegen Ansprüche von swt können die Kund:innen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Den Kund:innen stehen ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
23. Der Rechnungsempfänger ist zum Empfang von an die Kund:innen gerichteten Erklärungen bevollmächtigt.

## § 12 Zahlungsverzug des Kund:innen

1. Bei Zahlungsverzug von Kund:innen, die Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) sind, ist swt gem. § 288 Abs. 1 BGB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzuseintritt zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt swt vorbehalten.
2. Handelt es sich bei den Kund:innen um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt swt vorbehalten. swt hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug der Kund:innen, wenn dieser kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehende Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
3. swt ist des Weiteren berechtigt, den Kund:innen die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 1,50 Euro zu berechnen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## § 13 Sperre

1. swt ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch die Kund:innen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss der Kund:innen missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
2. Wegen Zahlungsverzugs von Kund:innen darf swt eine Sperre nur durchführen, wenn die Kund:innen bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. swt wird die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit der Kund:innen, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die die Kund:innen form-, fristgerecht und schlüssig begründet

beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die swt gegenüber den Kund:innen mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

3. Die Sperre wird, soweit technisch möglich, auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffene Leistungen beschränkt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird Kund:innen, die Verbraucher sind, weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird swt nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen, wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 aufrechterhalten werden.
4. Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird swt diese aufheben.
5. Für die Aufhebung der Sperre kann die swt ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist
6. Die Kund:innen bleiben auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

#### § 14 Haftung der Kund:innen

1. Die Kund:innen sind für sämtliche Beschädigungen und/ oder Verluste von Einrichtungen der swt in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der swt den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die swt oder Dritte zu vertreten haben.
2. Die Kund:innen haften swt für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen.

#### § 15 Haftung der swt

1. Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet swt unbeschränkt.
2. Für sonstige Schäden haftet swt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. swt haftet darüber hinaus bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kund:innen regelmäßig vertrauen und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.
3. Soweit eine Verpflichtung der swt zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der swt wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die

Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der swt herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

4. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der swt, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer gem. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
5. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet swt nur, wenn swt deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und die Kund:innen sichergestellt haben, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
6. Im Übrigen ist die Haftung der swt ausgeschlossen.
7. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### § 16 Vertragslaufzeit / Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem Tag der ersten Bereitstellung der Leistung durch swt.
2. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist drei (3) Monate. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, ist der Vertrag erstmals mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kündbar, ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag im Anschluss auf unbestimmte Zeit und kann dann mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.
3. Kund:innen, die Verbraucher sind, haben die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen, swt wird den Kund:innen ein entsprechendes Angebot vor Abschluss eines Vertrages mit längerer Laufzeit unterbreiten.
4. Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

5. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für swt gilt insbesondere auch

- a. erhebliches vertragswidriges Verhalten der Kund:innen, insbesondere aber nicht abschließend
  - wiederholte Verstöße - trotz Mahnung der swt - gegen die Verpflichtungen aus § 7, § 9 und - soweit einschlägig - § 25 dieser AGB;
  - Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen der Kund:innen.
- b. wenn die Kund:innen für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100 Euro), in Verzug kommen.

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

6. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich swt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
7. Kündigen die Kund:innen das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist, kündigt swt den Vertrag aus von den Kund:innen zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung oder wird die Leistungserbringung aus einem Grund, den die Kund:innen zu vertreten haben, unmöglich, so haben die Kund:innen die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Der Betrag ist in einer Summe zu zahlen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
9. Nach Ablauf des Vertrages legt swt den Kundenanschluss still. Sofern zu den Leistungen der swt der Zugang zu E-Mailkonten unter einer Mail-Domain von swt gehören, stellt swt sicher, dass die Kund:innen nach Beendigung des Vertrages während eines angemessenen Zeitraums unentgeltlich Zugang zu ihren E-Mails erhalten und diese E-Mails an eine der Kund:innen festgelegte andere E-Mailadresse weitergeleitet werden können. swt beachtet dabei eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.
10. Bei einem Anbieterwechsel wird swt die gesetzlichen Vorgaben einhalten. swt wird in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber den Kund:innen nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, die Kund:innen verlangen dies. swt weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat und dass ein Anbieterwechsel gemäß gesetzlicher Vorgabe unter Leitung des aufnehmenden Anbieters erfolgt.

Wird der Dienst der Kund:innen bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, können die Kund:innen von swt, sofern swt der abgebende Anbieter ist, für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem

monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kund:innen haben die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von swt versäumt, können die Kund:innen von swt für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kund:innen haben das Versäumnis des Termins zu vertreten.

swt stellt sicher, dass Kund:innen, die einen Vertrag kündigen, die Mitnahme ihrer Rufnummer zu einem anderen Anbieter bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Eine Rufnummernmitnahme, für die eine Portierung der Rufnummer notwendig ist, ist nur möglich, wenn die rechtlichen Vorgaben für Portierungen eingehalten werden. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit den Kund:innen vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, können die Kund:innen von swt, sofern sie die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen.

Das Recht der Kund:innen, einen über die Entschädigungen nach diesem Absatz 10 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

11. Wechseln Kund:innen, die Verbraucher sind, während der Vertragslaufzeit ihren Wohnsitz, erbringt swt – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz der Kund:innen anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz der Kund:innen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. swt ist in diesem Fall berechtigt, von den Kund:innen ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgeltes. Wird die Leistung von swt am neuen Wohnsitz nicht angeboten, sind die Kund:innen unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebesccheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

Erfolgt die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz nicht spätestens einen Arbeitstag nach dem mit dem Verbraucher vereinbarten Tag, können die Kund:innen von swt für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kund:innen haben die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von swt versäumt, können die Kund:innen von swt für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, die Kund:innen haben

das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht der Kund:innen, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

## § 17 Datenschutz

Die Daten der Kund:innen werden nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Medienstaatsvertrages (MStV) erhoben und verwendet. Hiernach ist swt insbesondere berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten), Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten) erforderlich ist.

## § 18 Datenübermittlung an die Creditreform Boniversum GmbH

Die swt prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden die Bonität der Kund:innen. Dazu arbeitet sie mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der sie die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt swt den Namen und die Kontaktdaten der Kund:innen an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung findet sich hier: [www.boniversum.de/eu-dsgvo/](http://www.boniversum.de/eu-dsgvo/)

## § 19 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. swt kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt den Kund:innen das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Die Kund:innen können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der swt übertragen; ausgenommen hiervon sind auf Geld gerichtete Ansprüche der Kund:innen.
3. Sind die Kund:innen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Tübingen. Dasselbe gilt, wenn die Kund:innen keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Kommt es zwischen den Kund:innen und swt darüber zum Streit, ob swt ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 68 TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kund:innen bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag in Textform oder online ein

Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

An anderen, freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nimmt swt nicht teil.

6. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter folgendem Link aufrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.
7. Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung eines Internetzugangsdienstes und der von swt angegebenen Leistung oder anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines anderen Telekommunikationsdienstes, hat der Kund:innen die gesetzlichen Mängelrechte und außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen. Kund:innen, die Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) sind, können das vertraglich vereinbarte Entgelt mindern oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

## Teil B: Besondere Bestimmungen für Internet-Leistungen

### § 20 Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Bestimmungen für Internet-Dienste gelten für alle Verträge zwischen swt und den Kund:innen, die teilweise oder ausschließlich die Anbindung der Kund:innen an das Internet zum Inhalt haben oder darauf basieren.
2. Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

### § 21 Zugang zum Internet

1. swt bietet den Kund:innen einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of presence) an. Den Kund:innen ist bewusst, dass swt keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet hat. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit). swt leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Inhalte, Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
2. Soweit swt den Kund:innen den Zugang zum Internet vermittelt, ist swt nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen, es sei denn, derartige Leistungen der swt sind ausdrücklich vereinbart. swt ist jedoch

berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

3. Die Kund:innen sind verpflichtet, die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.

### § 22 Web-Hosting swt

Im Rahmen von Web-Hosting Leistungen stellt swt den Kund:innen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Speicherkapazität gemäß Leistungsbeschreibung auf einem Internet- Server zur Verfügung. swt stellt den Kund:innen einen passwortgeschützten Zugang (Account) zum Internet-Server zur Verfügung, über den die Kund:innen Daten auf dem Server ablegen, verändern oder löschen können (File Transfer Protocol – FTP).

### § 23 Viren- und Spamschutz

1. swt bietet optional einen Viren- und Spamschutz an.
2. Wird in einer E-Mail ein Virus festgestellt, dann wird diese E-Mail nicht zugestellt, sondern gelöscht. Der Empfänger erhält dann eine Nachricht, in der er darauf hingewiesen wird, dass eine E-Mail ihm nicht zugestellt wurde, weil sich darin ein Virus befunden hat. Befinden sich in einer E-Mail Dateianhänge, dann werden diese ebenfalls gescannt und nach Viren überprüft. Generell kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass alle Viren gefunden werden. Insbesondere dann, wenn es sich um verschlüsselte oder passwortgeschützte Dateien handelt.
3. Wird eine E-Mail als Spam erkannt, dann wird diese E-Mail entsprechend im Betreff-Feld markiert und dem Empfänger zugestellt. Wann eine E-Mail als Spam markiert wird oder nicht, wird von swt festgelegt. swt bedient sich dazu aktueller Technologien, die eine entsprechende Beurteilung zulassen.
4. Optional bietet swt ein erweitertes Spam- und Virenschutzmodul an. Hier kann der Empfänger selbständig festlegen, was mit erkannten Spam- bzw. Viren-E-Mails geschehen soll (z.B. Quarantäne, Löschen, Zustellen).
5. swt übernimmt keine Gewährleistung für die Entdeckung sämtlicher Viren, Würmer, Trojaner o.ä., da die Erkennung der Viren, Würmer, Trojaner o.ä. auf der zeitnahen Aktualisierung der Virensignaturen nach Bekanntwerden eines Virus beim Hersteller der Antivirensoftware basiert.

### § 24 Inhalte

1. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die die Kund:innen im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermitteln, für swt fremde Informationen im Sinne des TMG.
2. Soweit swt den Kund:innen Speicherplatz zur Verfügung stellt, sind die Kund:innen verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für swt fremde Informationen im Sinne des TMG.

### § 25 Missbräuchliche Nutzung

1. Die Kund:innen verpflichten sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
  - a. keine Eingriffe in das Netz der swt oder in andere Netze vorzunehmen;
  - b. keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner, Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen und/ oder weiterzuleiten;
  - c. keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
    - Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen oder,
    - sonstige rechtswidrige, insbesondere strafbare Inhalte enthalten.
  - d. bei der Nutzung von E-Mail – oder Newsservices – keine Absenderinformationen zu fälschen, insbesondere keine Veränderungen in der Absenderzeile der Nachricht („Header“) vorzunehmen, die geeignet sind, über die Identität des Absenders zu täuschen
  - e. keine reinen Downloadserver zu betreiben
  - f. kein illegales Aufzeichnen von Datenverkehr (Sniffing) durchzuführen.
2. Die Kund:innen werden alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Dritte gegen die Regelungen des Absatzes 1 verstoßen.
3. Die Kund:innen werden Daten im Rahmen des Dienstangebots ausschließlich unter Nutzung der gängigen Standards der Protokollfamilie TCP/IP übermitteln.
4. swt ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche der Kund:innen solange zu sperren, wie der rechtswidrige Zustand besteht.
5. Stellt swt fest, dass von einem Internetanschluss von Kund:innen schädigende Einflüsse ausgehen (z.B. „Denial of Service-Angriffe“), ist sie berechtigt, diesen Anschluss zur Schadensabwehr ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kund:innen zu deaktivieren.
6. Die Kund:innen haben die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei haben sie es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).
7. Die Kund:innen haben es zu unterlassen, sich mit Hilfe der im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für die Kund:innen bestimmt sind.

8. Die Kund:innen haben es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).
9. Wird swt von Dritten wegen eines vertragswidrigen oder schuldhaften Verhaltens der Kund:innen, insbesondere wegen Verstoßes gegen ihre vorstehenden Pflichten in Anspruch genommen, sind die Kund:innen hierfür im Verhältnis zu swt alleine verantwortlich. Die Kund:innen stellen swt insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
10. Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellen die Kund:innen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihr WLAN nur von durch sie selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist.

## § 26 Haftungsausschluss/ Datensicherheit

1. swt haftet nicht für die über ihre Dienste und/ oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.
2. swt weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. swt hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich der Kund:innen, ihre Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der swt erworben bzw. von dieser erbracht werden.

## § 27 IP-Adressierung

1. Die Netzwerkadressenverwaltung und das Routing für den Datenverkehr der Kund:innen werden von swt übernommen. Hierzu betreibt swt die notwendigen Domain-Name-Server (DNS), um die Internetprotokoll-Adresse („IP-Adresse“) mit den adressierten Domain-Namen zu verknüpfen. Das Internet-Routing der Datenpakete erfolgt im alleinigen Ermessen von swt.
2. Um das Netzwerk der Kund:innen adressieren zu können, ist die Zuweisung einer durch eine zuständige und anerkannte Vergabestelle registrierten IP-Adresse erforderlich. Sofern die Kund:innen nicht bereits über entsprechende eigene (numerische) IP-Adresse verfügt, können ihnen diese nach Anforderung in Textform durch swt zugewiesen werden.
3. Bei einer Zuweisung der IP-Adressen durch swt erhalten die Kund:innen lediglich ein nicht übertragbares Recht, diese IP-Adresse für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Sollte der Vertrag mit swt, gleich aus welchen Gründen, beendet werden, endet gleichzeitig und automatisch das Nutzungsrecht der Kund:innen für die von swt bereitgestellten IP-Adressen.

4. swt steht es frei, andere IP-Adressen ersatzweise zuzuteilen, sofern dies für die Kund:innen zumutbar ist. Stellen die Kund:innen eine IP-Adressierung für ein bestimmtes Netzwerk selbst, so müssen sie swt mindestens eine (1) IP-Adresse aus diesem Bereich für Routingzwecke zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um eine gültige (registrierte), zu Routingzwecken geeignete Netzwerkadresse handeln, die den Kund:innen zugewiesen wurde. Das Internet-Routing der von den Kund:innen gestellten IP-Adresse liegt im alleinigen Ermessen von swt.
5. Im Übrigen ist swt verpflichtet, sich an die ihr vorgegebenen Richtlinien der Réseau IP Européens (kurz RIPE – siehe auch unter [www.ripe.net](http://www.ripe.net)) zu halten.

## § 28 Domains

1. Bei der Registrierung von Domain-Namen wird swt im Verhältnis zwischen den Kund:innen und der DENIC eG oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe (Registrar) lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen, die für mindestens ein Jahr verpflichtend sind, liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien des zuständigen Registrars zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit swt lässt das Vertragsverhältnis zwischen den Kund:innen und dem Registrar unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat swt keinen Einfluss.
2. Die Kund:innen garantieren, dass die von ihnen beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Die Kund:innen sind verpflichtet, swt von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kund:innen beruhen, freizustellen. swt übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und die Zuteilung der von den Kund:innen beantragten Domain. swt übernimmt keine Gewährleistung, dass die durch ihre Vermittlung vergebene Domain frei von Rechten Dritter ist. Die Kund:innen haben swt auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der vergebenen Domain gegen swt erhoben werden.
3. swt stellt mit Ablauf des Vertrages mit den Kund:innen die Verwaltung der registrierten Domains ein. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der aktuellen Registrierungsperiode die Domain(s) nicht erneut registriert bzw. die Registrierung nicht verlängert wird. Die Kund:innen haben selbst umgehend nach Kündigung des Vertrages mit swt durch Abschluss eines Vertrages mit einem anderen Internet-Provider oder gegebenenfalls mit einem Registrar dafür zu sorgen, dass ihre Domains nach Ablauf des Vertrages mit swt durch ein anderes Unternehmen verwaltet werden und eine kontinuierliche Registrierung für die Kund:innen somit sichergestellt ist. Sofern eine .de-Domain über swt registriert worden ist, erfolgt - sofern die Kund:innen nicht die Verwaltung durch einen anderen Provider in Auftrag gegeben haben - eine direkte, kostenpflichtige Verwaltung der Domain durch die Denic eG.

## Teil C: Besondere Bestimmungen für Sprachkommunikation (Telefonie)

### § 29 Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Bestimmungen für Sprachkommunikation gelten für alle Verträge zwischen swt und den Kund:innen, die teilweise oder ausschließlich Sprachkommunikationsdienste zum Inhalt haben.
2. Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.
3. Im Netz der swt sind Call-by-Call, Preselection sowie die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich. Aus technischen Gründen gewährleistet swt keine einwandfreie Übertragung von Wähltönen für das Tonwahlverfahrens (Mehrfrequenzwahlverfahren). Für den Rufaufbau von swt werden diese Wähltöne nicht benötigt.

Rufnummernanzeige und -unterdrückung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von § 120 TKG und § 15 TDDDG.

### § 30 Rufnummernvergabe

1. swt teilt den Kund:innen bei Bedarf in Textform Rufnummern für den Anschluss zu. Muss die Rufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen den Kund:innen keine Einwendungen und/ oder Ansprüche gegenüber swt zu.
2. Wünschen die Kund:innen eine Portierung seiner Rufnummer(n), so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis spätestens einen (1) Monat nach Ende der Vertragslaufzeit gegenüber swt in Textform zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. swt wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technischen vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.
3. Die Kund:innen können verlangen, dass die Nutzung ihres Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich durch swt netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Kund:innen können die swt beauftragen zu veranlassen, dass ihre Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für eingehende R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummern-bereiche/Kurzwahldienste oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

### § 31 Teilnehmerverzeichnisse

1. Auf Antrag der Kund:innen in Textform veranlasst swt unentgeltlich einen Standardeintrag, dessen Berichtigung oder die Löschung eines Standardeintrags der Kund:innen mit ihrer

Rufnummer, ihrem Namen, ihrem Vornamen und ihrer Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z.B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. swt wird die Kund:innen vor dem Antrag über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informieren. Sofern die Kund:innen den Eintrag von Mitbenutzern verlangen, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste.

2. swt haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.

### § 32 Einzelverbindungs nachweis

1. Auf Antrag der Kund:innen in Textform erstellt swt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen einen sogenannten Einzelverbindungs nachweis. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl der Kund:innen entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Machen die Kund:innen von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden oder Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.
2. Durch den IP-Transport der VoIP-Signalisierung kann es zu Verzögerungen kommen, die sich auf die Abrechnung auswirken. Ein Telefonat ist nicht in dem Moment beendet, in dem der Nutzer auflegt, sondern erst dann, wenn das Auflege-Signal über das IP-Netzwerk übertragen worden ist. Daher ist die tatsächliche, abrechnungsrelevante Dauer eines Telefonates bis zu einer Sekunden länger als die vom Nutzer wahrgenommene Dauer.

### § 33 Hardwarekonfiguration

1. Sofern swt den Kund:innen im Rahmen der Leistungserbringung Hardware zur Verfügung stellt, ist diese für die vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste entsprechend konfiguriert.
2. swt weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Umkonfiguration der Hardware durch die Kund:innen oder Dritte dazu führen kann, dass die Hardware nicht mehr einwandfrei funktioniert und dass infolgedessen vertraglich vereinbarte Funktionalitäten nicht, eingeschränkt oder anders als vereinbart möglich sind. Insbesondere kann eine Änderung der Konfiguration die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, beeinträchtigen oder sogar ausschließen.
3. Konfigurieren Kund:innen die ihnen überlassene Hardware selbst um, so haftet swt für die hieraus resultierenden Schäden und Mängel nicht. Der Haftungsausschluss gilt auch für einen infolgedessen eventuell erfolglosen Notruf.
4. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die Kund:innen neue Software auf die ihm überlassene Hardware aufspielten.

## § 34 Notruf

swt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Bei Stromausfall ist ein Notruf über die Rufnummern 110 und 112 nicht möglich.

### Teil D: Besondere Bestimmungen für die Bereitstellung von Datenverbindungen

#### § 35 Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Bestimmungen für die Bereitstellung von Datenverbindungen (Übertragungswegen) gelten für Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Bereitstellung von Übertragungswegen durch swt.
2. Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

#### § 36 Übertragungswege

1. swt stellt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen oder mehrere Übertragungswege mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99 % pro Jahr zur Verfügung, gemittelt über einen Zeitraum von einem Jahr.
2. Der Übertragungsweg endet am Übergabepunkt, der den Gefahrenübergang von swt zu den Kund:innen hin bestimmt. swt stellt eine entsprechende Abschlusseinrichtung zur Verfügung, die an geeigneter Stelle bei den Kund:innen installiert wird, nicht jedoch zwingend am Übergabepunkt. Das Kabel innerhalb eines Gebäudes von der Abschlusseinrichtung zur Bedarfsstelle ist nicht im Leistungsumfang enthalten, sondern wird auf Verlangen der Kund:innen gegen zusätzliches Entgelt verlegt.
3. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein Auftragsbearbeitungs-/ Inbetriebnahmeprotokoll eines oder mehrerer Übertragungswege(s) erstellt, das die Übertragungswegeübergabe zwischen den Vertragspartnern dokumentiert.
4. Der Übertragungsweg bis zum Übergabepunkt sowie die Abschlusseinrichtung sind und bleiben Eigentum der swt.
5. Ausschließlich swt ist berechtigt, Arbeiten für die Errichtung und den Betrieb der Datenübertragungsleitungen bis zum Übergabepunkt sowie an den Abschlusseinrichtungen auszuführen. swt behält sich vor, Arbeiten an Dritte zu vergeben.

### Teil E:

### Besondere Bestimmungen für Consulting und zusätzliche Leistungen

#### § 37 Geltungsbereich

1. Diese Besonderen Bestimmungen für Consulting und zusätzliche Leistungen gelten für alle Verträge zwischen swt und den Kund:innen, die teilweise oder ausschließlich Beratungsleistungen (Consulting) oder sonstige, bisher nicht aufgeführte Leistungen der swt (zusätzliche Leistungen) zum Inhalt haben.
2. Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

#### § 38 IT-Consulting

Im Rahmen der IT-Consulting Leistungen erbringt swt gegenüber den Kund:innen gegen gesondertes Entgelt und aufgrund separater Beauftragung/ aufgrund separatem Vertrag individuelle Beratungsleistungen.

#### § 39 Zusätzliche Leistungen

swt kann mit den Kund:innen die Erbringung weiterer Leistungen gegen gesondertes Entgelt vereinbaren, die nicht Gegenstand des Standard Produktportfolios der swt sind.

### Teil F:

### Besondere Bestimmungen für die Hausverkabelung

#### § 40 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bestimmungen der swt regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses sowie der Hausverkabelung. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB der swt, sowie zu den weiteren Besonderen Bestimmungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.
2. Sofern die Kund:innen wünschen, dass die swt ihre Hausverkabelung errichtet und/oder modernisiert, so können sie hierzu mit der swt einen gesonderten Vertrag abschließen.
3. Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

#### § 41 Hausanschluss

1. Voraussetzung für die Leistungserbringung der swt ist ein Hausanschluss an das Breitbandnetz sowie eine den technischen Anforderungen der Dienste entsprechende Hausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zur Anschlussdose). swt behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

2. swt ist berechtigt, einen Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses abhängig zu machen, wenn ein Gebiet noch nicht durch ihr Breitbandnetz versorgt ist.
3. Der Hausanschluss verbindet das Breitbandnetz der swt mittels eines im Haus der Kund:innen befindlichen Übergabepunktes mit der Hausverkabelung. Der Hausanschluss besteht aus dem Hausübergabepunkt (HÜP). swt installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen HÜP als Abschluss ihres Breitbandnetzes auf dem Grundstück, auf dem die Kund:innen die Leistung nutzen wollen.
4. swt überlässt den HÜP den Kund:innen nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kund:innen. Die Kund:innen sind verpflichtet, anderen Kund:innen im Versorgungsbereich des Übergabepunktes die Möglichkeit zu geben, ebenfalls als Kund:innen von swt den HÜP entsprechend zu nutzen.
5. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden in Abstimmung mit den Kund:innen und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen entweder von der swt oder durch deren Beauftragte bestimmt.
6. Der HÜP gehört zu den Betriebsanlagen der swt oder eines Dritten und steht in deren Eigentum, Kund:innen erlangen kein Eigentum am HÜP. Der HÜP ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
7. HÜP werden ausschließlich durch swt oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. swt ist berechtigt, den Betrieb des HÜP vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.
8. HÜP müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Kund:innen haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des HÜP zu schaffen. Sie dürfen keine Einwirkungen auf den HÜP vornehmen oder vornehmen lassen.
9. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist swt unverzüglich mitzuteilen.
10. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen erforderlich, so stellen die Kund:innen für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.
11. Die Kund:innen
  - a. dürfen auf ihrem Grundstück keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten am Breitbandnetz der swt bis zum HÜP selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverkabelung an den Übergabepunkt;
  - b. haben swt gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverkabelung ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss anderer Kund:innen zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.
12. Sind die Kund:innen nicht Grundstückseigentümer so haben sie sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige

Hausinstallation die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen.

13. Werden Dienste aufgrund sonstiger fehlender Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechteinhabers nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, swt allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Kund:innen mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen.

### § 42 Hausverkabelung

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem HÜP bis zur Anschlussdose sind die Kund:innen verantwortlich. Haben sie die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so sind sie weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Die Kund:innen können die Errichtung, Erweiterung und Änderung gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (4) selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Sie können hiermit auch die swt beauftragen, die diese Leistungen ggf. im Rahmen eines gesonderten Vertrages durchführt.
2. Es können Teile von Kundenanlagen durch swt unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der swt von den Kund:innen zu veranlassen. Die Entfernung oder Beschädigung der von swt an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundsdelikt strafrechtlich verfolgt werden.
3. Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kund:innen und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der swt oder Dritter, ausgeschlossen sind. Werden diesbezügliche Mängel in der Kundenanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch swt von den Kund:innen nicht beseitigt, so ist swt berechtigt ohne Einhaltung von Fristen ihre Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
4. Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

### § 43 Zutrittsrecht

Die Kund:innen haben dem Beauftragten von swt den Zutritt zu ihrem HÜP in ihren Räumlichkeiten bzw. auf ihrem Grundstück zu ihren Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der swt zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

## Teil G: Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete von Hardware

### § 44 Eigentums- und Gefahrübergang beim Kauf

1. Das Eigentum an der von swt verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.
2. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf (Kauf durch einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB) vorliegt, tragen die Kund:innen das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf die Kund:innen über, sobald swt die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.

### § 45 Gewährleistung und Haftung

1. Ist eine von swt verkaufte Sache mangelhaft, so hat swt zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so können die Kund:innen wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, haben die Kund:innen offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber swt zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.
2. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden gelten abweichend von vorstehendem die gesetzlichen Regelungen.
3. Ist eine von der swt mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so haben die Kund:innen das Recht, von der swt die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann swt auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der swt auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
4. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der swt.
5. Geräte und Geräteteile, die swt im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.
6. Im Falle einer Leihe gelten die gesetzlichen Regelungen.

## Teil H: Besondere Bestimmungen für die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen

### § 46 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen der swt regeln die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen im Kabelnetz der swt und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den AGB, sowie zu den weiteren Besonderen Bestimmungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

### § 47 Technische Voraussetzungen

Rundfunksignale werden von den swt aus technischen Gründen ausschließlich im Breitbandnetz weiterverbreitet, Kund:innen, die nicht an das Breitbandnetz der swt angeschlossen sind, können diese Leistung nicht von den swt beziehen. Die swt geben während der Geschäftszeiten gerne mündlich oder fernmündlich darüber Auskunft, ob Kund:innen an das Breitbandnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.

### § 48 Anmeldepflicht beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Ein Vertrag mit den swt entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder Fernseherteilnahme beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

### § 49 Leistungsumfang

1. Die swt übergeben je nach Vertragsinhalt am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für:
  - a. Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von den swt mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung);
  - b. die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste.
2. Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.
3. Die swt übermitteln die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/ -veranstalter) ermöglichen.
4. Sofern die swt Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbieten, erfolgt die Nutzung durch die Kund:innen nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.
5. Bei Leistungsstörungen oder -einschränkungen durch Sendeunternehmen oder Satellitenbetreiber oder anderer Zulieferer, deren Signale durch die swt aufbereitet werden, sind die Kund:innen nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu

mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von zehn (10) Tagen überschreiten.

- Bei Einstellung eines Sendebetriebs kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall werden sich die swt um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechendes Empfangsgerät erforderlich.
- Sofern auch digitales Fernsehen und Radio zum vertraglichen Leistungsumfang der swt gehören, so hat deren parallele Inanspruchnahme keine Auswirkungen auf die den Kund:innen bereitgestellten Internetzugangsdienste.

### § 50 Besondere Bestimmungen für Pay-TV

- Die swt ermöglichen den Kund:innen optional gegen gesondertes Entgelt und unter ergänzender Geltung der nachfolgenden Regelungen Zugang zu verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden.
- Art, Umfang und Preise der Pay-TV-Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Broschüren der swt.
- Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Programmen ist ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul) sowie eine von den swt ausgegebene und freigeschaltete Smart-Card erforderlich. Die Smart-Card wird den Kund:innen mit Freischaltung des Dienstes überlassen. Bei Verlust der Smart-Card sind die swt berechtigt, diese den Kund:innen mit 30,00 € in Rechnung zu stellen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Mit Beendigung des Vertrags ist die Smart-Card an die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsende zurück zu geben, andernfalls wird den Kund:innen die Smart-Card mit 30,00 € in Rechnung gestellt. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Abweichend von § 16 Abs. 2 kann ein Vertrag über Pay-TV mit einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen nächsten Monats gekündigt werden, soweit nicht für das jeweilige Pay-TV-Paket etwas anderes vereinbart wurde.
- Pay-TV Dienste werden grundsätzlich nur erbracht, wenn die Kund:innen den swt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, die neben allen anfallenden Entgelten auch den ggf. zu zahlenden Kaufpreis für den Kabelreceiver umfasst.

### § 51 Pflichten und Obliegenheiten der Kund:innen

- Die Kund:innen dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.
- Die Rundfunksignale dürfen nur zu privaten Zwecken empfangen werden. Sofern die Kund:innen die Rundfunksignale zu gewerblichen Zwecken nutzen möchten (z.B. in Hotels, Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios), haben sie hierüber mit

den swt eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die swt weisen darauf hin, dass die Kund:innen in diesem Fall eventuell zusätzlich Verträge mit den einschlägigen Verwertungsgesellschaften abzuschließen haben, um ihren urheberrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

- Die Kund:innen sind nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Die Kund:innen sind nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Versorgungsgebietes der swt installiert werden.

### § 52 Ergänzende Zahlungsbedingungen

- Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand (VoD)-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von den swt gemeinsam mit dem Grundpreis für die Breitband-Dienste in Rechnung gestellt.
- Die Kund:innen haften in voller Höhe für die Entgelte der VoD-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für ihren Kabelreceiver bestellt oder empfangen wurden.
- Kommen die Kund:innen für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist swt befugt, die Leistungen nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall haben die Kund:innen eine ggf. ausgehändigte Smart-Card unverzüglich an die swt zurückzugeben.

### Stadtwerke Tübingen GmbH

**Amtliches  
Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefax-Nr.: 07071 157-4531,  
E-Mail: [glasfaser@swtue.de](mailto:glasfaser@swtue.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der  
folgenden Dienstleistung

\_\_\_\_\_ (\*), bestellt am \_\_. \_\_.20\_\_ (\*)

\_\_\_\_\_  
Name des/der Verbraucher(s)

\_\_\_\_\_  
Anschrift des/der Verbraucher(s)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(\*) Ausfüllen bzw. Unzutreffendes streichen